

Telefon: 233-39936/39939  
Telefax: 23398939936

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Verkehrssteuerung  
KVR-III/121

## **Errichtung einer Ampelanlage und einer durchgängigen Gehwegverbindung beim Nettomarkt an der Eversbuschstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02139  
der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14038**

Anlagen:

1. Empfehlung
2. Stellungnahme des Baureferates vom 19.09.2018
3. Übersichtsplan

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 12.03.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing hat am 19.07.2018 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung empfiehlt die Errichtung einer Ampelanlage und einer durchgängigen Gehwegverbindung beim Nettomarkt an der Eversbuschstraße.

Begründet wird der Antrag damit, dass für Fußgänger eine Querung der Eversbuschstraße auf Höhe des Nettomarktes schwierig sei und es auf der östlichen Seite der Eversbuschstraße keinen durchgehenden Bürgersteig gebe, der Markt aber für viele Senioren eine wichtige Einkaufsmöglichkeit darstelle. (Anlage 1)

#### **Errichtung einer Ampelanlage (Lichtsignalanlage)**

Das Kreisverwaltungsreferat in seiner Funktion als untere Straßenverkehrsbehörde ist bei der Anordnung von Ampeln an die rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung

(StVO) gebunden.

Im § 45 Absatz 9 StVO heißt es dazu sinngemäß, dass Ampeln nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Das Kreisverwaltungsreferat schätzt die Situation vor Ort durch den Straßenverlauf (leichte Kurve) insbesondere für Fußgänger, die die Eversbuschstraße auf Höhe des Einkaufsmarktes queren wollen/müssen und für Fahrzeuge, die das (private) Grundstück verlassen, zwar als nicht optimal ein, es sieht jedoch aktuell keine erhebliche Gefahrenlage, die – unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens – derzeit eine Lichtsignalanlage zwingend erforderlich machen würde.

Insbesondere die Notwendigkeit, sofort eine provisorische Lichtsignalanlage wie gefordert zu installieren, hält das Kreisverwaltungsreferat nicht für gegeben.

Im Hinblick auf die auch in der Eversbuschstraße in den nächsten Jahren zu erwartende Zunahme des Verkehrs in Folge der Bebauung und Nachverdichtung in Allach, wird die Straßenverkehrsbehörde die verkehrliche Entwicklung jedoch beobachten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit prüfen. Dabei bleibt auch die Frage einer Signalisierung im Bereich der „Netto“-Ausfahrt im Fokus.

### **Gehwegverbindung**

Zur Frage einer durchgängigen Gehwegverbindung auf der Ostseite der Eversbuschstraße, auf der auch der angesprochene Nettomarkt liegt, haben wir eine Stellungnahme des dafür zuständigen Baureferates -Tiefbau erbeten.

Aus dem Antwortschreiben vom 19.09.2018 (Anlage 2) ist Folgendes zu entnehmen:

Die Situation in der Eversbuschstraße und die Problematik der fehlenden Gehwegverbindung zwischen Hausnummer 194 und 202 südlich des Nettomarktes ist durchaus bekannt. Das Baureferat ist seit langem bemüht, einen Lückenschluss in der Fußwegverbindung an der östlichen Fahrbahnseite zu realisieren.

Allerdings befindet sich aktuell nur ein sehr schmaler Streifen entlang der Eversbuschstraße in städtischem Besitz. Die Flächen weisen teilweise eine Breite von weniger als 1,0 m auf, punktuell existiert sogar eine Engstelle von ca. 0,4 m. Diese beschränkten Dimensionen der städtischen Flächen lassen die Errichtung einer verkehrssicheren Fußwegeverbindung nicht zu.

Als Voraussetzung für eine durchgehende Gehwegverbindung entlang der östlichen Fahrbahnseite müsste die Landeshauptstadt München Eigentümerin von Teilflächen der entsprechenden Flurstücke entlang der Eversbuschstraße sein. Dies ist leider aktuell nicht der Fall. Bereits 2012 hat das Baureferat das Kommunalreferat gebeten, einen Flächenerwerb durchzuführen. Dies ist mangels Zustimmung der Eigentümer gescheitert und auch die Anfrage auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis blieb erfolglos.

Aufgrund der fehlenden Grundstücksflächen ist die Errichtung einer durchgehenden Gehwegverbindung entlang der Eversbuschstraße südlich des Nettomarktes leider auf absehbare Zeit nicht möglich, da auch in 2017 und 2018 generell keine Bereitschaft zur Veräußerung bei den Eigentümern vorliegt.

Das Kreisverwaltungsreferat und das Baureferat können der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02139 'Errichtung einer Ampelanlage und einer durchgängigen Gehwegverbindung beim Nettomarkt an der Eversbuschstraße' der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018 derzeit nicht entsprechen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Kreisverwaltungsreferat und das Baureferat können der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02139 'Errichtung einer Ampelanlage und einer durchgängigen Gehwegverbindung beim Nettomarkt an der Eversbuschstraße' der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018 derzeit nicht entsprechen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02139 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Kainz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 23 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/322 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat – GL 532